Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2002/12/11 KUVS-1556/3/2002

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.12.2002

Rechtssatz

Die vom Beschuldigten erstattete Lenkerauskunft, dass "irgendein Familienmitglied" unter Bekanntgabe mehrerer Namen das Fahrzeug gelenkt hat, entspricht nicht den Anforderungen der gesetzlichen Bestimmung. Der Zulassungsbesitzer ist nämlich verpflichtet, den Namen und die Anschrift der Person, welche das Fahrzeug gelenkt hat, der Behörde bekannt zu geben; falls das Fahrzeug von mehreren Familienangehörigen benützt wird, wäre der Beschuldigte als Zulassungsbesitzer verpflichtet, entsprechende Aufzeichnungen zu führen, aus welchen hervorgeht, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt das Fahrzeug gelenkt hat.

Schlagworte

Lenker, Lenkerauskunft, Auskunft, Auskunftsinhalt, Familienangehörige, Zulassungsbesitzer, Fahrzeuglenker, Aufzeichnungen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at